Gestehe, dass ich glücklich bin - gestehe, dass ich Grossist bin (frei nach Schiller)

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1973)**

Heft 7

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-624456

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gestehe, dass ich glücklich bin – gestehe, dass ich Grossist bin (frei nach Schiller)

Herrn Bundesrat Nello Celio
Vorsteher des Eidgenössischen
Finanz- und Zolldepartements
Bundeshaus

3003 **Bern**

Bern, 17. Januar 1973

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Seit über 30 Jahren, d.h. seit Inkraftsetzung des Gesetzes über die Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941, sind die freischaffenden Künstler, insbesondere die Maler und Bildhauer, nicht als Grossisten betrachtet worden, weil die Eidgenössische Steuerverwaltung mit Recht die Auffassung vertrat, dass Kunstwerke, welche ausschliesslich um ihrer selbst willen hergestellt werden, nicht Waren im Sinne von Art.17 WUB sind und zudem der Künstler nicht die Voraussetzungen einer gewerbsmässigen Herstellung erfüllt.
Am 28. Januar 1972 hat die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes ein Urteil gegenüber einem Grabsteingeschäft gefällt, dessen Inhaber sich zum Teil auch als Bildhauer betätigte. In diesem Urteil ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass dieser Hersteller die Voraussetzungen eines Grossisten erfülle und somit der Warenumsatzsteuer unterliege.
Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat hierauf dieses auf die Bildhauer und Maler keineswegs zutreffende Urteil zum Anlass genommen, um uns am 7. Juli 1972 zu notifizieren, dass sie in Zukunft aufgrund dieses Urteils gedenke, auch die Bildhauer und Maler als Grossisten zu betrachten und sie der Warenumsatzsteuer zu unterstellen. Entsprechende Grossistenerklärungen wurden in den letzten Tagen an unsere Mitglieder versandt.
Diese Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat bei der Künstlerschaft einen grossen Proteststurm ausgelöst, insbesondere auch innerhalb unserer Gesellschaft, weil diese Massnahme völlig unangebracht ist und zu unhaltbaren Situationen führt.
Der freischaffende Künstler, insbesondere der Maler und der Bildhauer, ist kein gewerbsmässiger Hersteller und stellt keine Waren her. Wir gestatten uns, dies wie folgt kurz zu begründen:

1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verkennt bei der Auslegung des Begriffes «Ware» die Tatsache, dass der Künstler sein Kunstwerk um seiner selbst willen herstellt. Der Wert des vom Künstler hergestellten Werkes liegt nicht in der «Ware», d.h. im Grundelement oder gar im Stoff, sondern in der künstlerisch-geistigen Gestaltung des Werkes. Der Wert eines Kunstwerkes liegt nicht in der Materie, sondern in der Gestaltungskraft der zum Ausdruck gebrachten Phantasie und der künstlerischen Gestaltung, die nicht Ware sind, sondern geistige Gestaltung und Schaffen. Bester Beweis dafür ist die Tatsache, dass die Eidgenossenschaft beim Erwerb von Kunstwerken immer verlangt, dass der Künstler sein Urheberrecht am Werk mit abzutreten habe. Dies zeigt eindeutig, dass der Wert eines Werkes bei der intellektuellen Leistung liegt und nicht bei den verwendeten Stoffen. Ein Kunstwerk, das erfahrungsgemäss um seiner selbst willen hergestellt wird, ist somit nicht einfach Ware. Das Kunstwerk ist Ausdrück einer Kultur und nicht eines wirtschaftlichen Vorganges. Die Einmaligkeit jedes Kunstwerkes, welches originär nicht reproduzierbar ist, auch vom gleichen Künstler nicht, schliesst deshalb seine Einordnung unter den Begriff als «Ware» aus.
Als Beweis für die Unhaltbarkeit der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vertretenen Auffassung gestatten wir uns, Ihnen folgende Beispiele zu nennen:
Herr Erni macht eine Zeichnung auf einem Stück Papier und verkauft diese für Fr. 35 000.–: Er ist Grossist.
Herr Dürrenmatt schreibt auf Papier eine Geschichte und verkauft das Manuskript für Fr. 35 000.–: Er ist nicht Grossist.
Herr Sutermeister schreibt eine Komposition auf ein Stück Papier nieder und verkauft diese Komposition zu Fr. 35 000.–: Er ist nicht Grossist.
Die Gegenüberstellung dieser Beispiele dürfte Ihnen zur Genüge die verfehlte Auffassung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vor Augen führen, die bisher seit über 30 Jahren zu Recht Kunstwerke bildender Künstler nicht als Waren im Sinne des Warenumsatzsteuergesetzes betrachtet hatte. Wäre die Auffassung der Steuerverwaltung richtig, müssten in Zukunft auch Schriftsteller, Musiker, Architekten, Advokaten usw. der Warenumsatzsteuer unterstellt werden, obwohl in allen diesen Tätigkeitsbereichen die geistige Arbeit bei weitem den Wert des verwendeten Materiales übersteigt.

2. Der bildende Künstler zahlt auf den von ihm verwendeten Stoffen, Werkzeugen, Farben usw. die Warenumsatzsteuer wie irgendein anderer Endverbraucher.

3. Im Gegensatz zu einem Kaufmann, der Jahr für Jahr einen mehr oder weniger gleichmässigen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz erreicht, sind die Verkäufe der Artisten äusserst verschieden und können von Jahr zu Jahr sehr stark variieren. Die Zuerkennung der Grossisteneigenschaft an einen Künstler würde somit bedeuten, dass dieser alle drei Monate eine Steuererklärung auszufüllen hat, und zwar während Jahren, ohne überhaupt je einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz oder Verkäufe aufzuweisen.
Die Mehrzahl der Künstler würde mit dieser völlig nutzlosen administrativen Arbeit belastet, obwohl sie überhaupt nie dazu kommt, umsatzsteuerpflichtige Umsätze auszuweisen. Da der Künstler auch nicht kaufmännisch geschult ist, sondern in erster Linie seiner Begabung und seinem künstlerischen Schaffen lebt, würde diese administrative Arbeit sicher nicht zur Zufriedenheit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ausfallen, denn der Künstler ist nicht gewohnt, sich mit betrieblichen administrativen Arbeiten abzugeben. Abgesehen davon, dass die Abgabe dieser dreimonatlichen Steuererklärungen in den meisten Fällen völlig sinnlos ist, weil überhaupt keine warenumsatzsteuerpflichtigen Umsätze erreicht wurden, dürften auch zusätzliche Schwierigkeiten dadurch entstehen, dass die Künstler das nötige Verständnis für diese administrative Massnahme nicht aufbringen können.

4. Der Künstler ist auch nicht ein gewerbsmässiger Hersteller im Sinne von Art. 10 Abs. 2 WUB. Nur 10% der Maler und Bildhauer können mehr oder weniger anständig von ihrer Kunst leben. Alle anderen sind auf einen zusätzlichen Verdienst angewiesen, indem sie Stunden geben oder als Zeichenlehrer oder Gewerbelehrer irgendwo eine zusätzliche Tätigkeit ausüben. Die Kunst wird von den Malern und Bildhauern in allen Fällen als reiner Selbstzweck betrieben, indem ihnen die künstlerische Gestaltung und der Ausdruck ihres Empfindens viel wichtiger ist als die Realisierung eines Verkaufspreises. Von einer gewerbsmässigen Herstellung kann überhaupt nicht die Rede sein. Das Kunstschaffen kann nicht verglichen werden mit einem Souvenirladen, der billige Reproduktionen von Kunstwerken laufend verkauft und somit in erster Linie daran interessiert ist, mit diesen pseudokünstlerischen Werken einen Umsatz zu erzielen.
Im heutigen Zeitalter der abstrakten Kunst und der sehr vielfältigen Kunstrichtungen dürfte es im übrigen absolut unmöglich sein, überhaupt gewisse Kunstrichtungen der Warenumsatzsteuer zu unterstellen.
Ich denke beispielsweise an Künstler, die Kunstwerke in den Sand machen, die sich selbst in bestimmten Posen aufstellen, die durch Toneffekte künstlerische Wirkungen erzielen oder durch bestimmte Beleuchtungseffekte. Es wäre sehr interessant zu erfahren, wie die Eidgenössische Steuerverwaltung beabsichtigt, diese Arten des Kunstausdruckes der Warenumsatzsteuer zu unterstellen.
Wir geben gerne zu, dass es gewisse Grenzgebiete gibt, bei denen es fraglich ist, ob das betreffende Tätigkeitsgebiet der Warenumsatzsteuer untersteht oder nicht. Beispielsweise möchten wir das Grabsteingeschäft, das Gegenstand des bundesgerichtlichen Entscheides war, als eine Tätigkeit betrachten, die dem Warenumsatzsteuergesetz untersteht, da dieses Geschäft in erster Linie eine gewerbsmässige Herstellung zum Zwecke hat und entsprechend auch die Anforderungen des WUB erfüllt.
Der freischaffende Maler und Bildhauer, der wie der Schriftsteller und der Komponist jedoch in erster Linie seinen inneren Empfindungen Ausdruck gibt und ein Kunstwerk schafft, das einzig in seiner Art ist und dessen Wert nicht von der verwendeten Materie abhängt, sondern von der geistigen Gestaltung des Werkes, erfüllt ganz sicher nicht die Voraussetzungen der Ware im Sinne des WUB.
Wir möchten Sie deshalb höflich bitten, hochgeachteter Herr Bundesrat, unser Gesuch um Rückgängigmachung der Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung wohlwollend zu prüfen und die nötigen Weisungen zu erteilen, dass die freischaffenden Künstler auch in Zukunft nicht als Grossisten betrachtet werden. Bis zur Ausfüllung Ihres endgültigen Entscheides ersuchen wir Sie höflich, der Verfügung der Steuerverwaltung aufschiebende Wirkung zu erteilen.
Da es sich unseres Erachtens auch um eine Frage handelt, die im Zusammenhang mit der vom Bund zu verfolgenden Kulturpolitik von Bedeutung ist, gestatten wir uns, eine Orientierungskopie dieses Schreibens auch Herrn Bundesrat Tschudi, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, zuzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

Kopie z. K. an Herrn Bundesrat Tschudi, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundeshaus, 3003 Bern.

Die Angelegenheit Warenumsatzsteuer ist noch nicht abgeschlossen. Wir werden unsere Mitglieder weiterhin auf dem laufenden halten.

Quand la réalité dépasse la fiction!

L'artiste devient fabricant grossiste!...

Par suite d'un jugement du Tribunal fédéral, l'Administration fédérale des contributions assimile le peintre, le sculpteur, à un fabricant de chaussures: *les artistes deviennent grossistes.*
Le Comité central, au nom de tous les artistes suisses, a élevé une très vive protestation contre cette décision.
Nous tirons d'une lettre de six pages adressée à Monsieur le Conseiller fédéral Nello Celio, chef du Département des finances, quelques points essentiels de notre protestation:

1. L'ICHA frappe sans discernement la création d'un objet d'art unique, fruit de l'imagination, de la recherche esthétique, idéologique, spirituelle, propre à l'artiste. Dans son essence, l'œuvre artistique est la manifestation d'une culture, ce n'est pas, à notre avis, un phénomène économique. Cela, à notre sens, n'a aucun rapport avec la fabrication d'objets de séries vendus en tant que marchandises usuelles. Par exemple, lors d'acquisitions d'œuvres par la Confédération Suisse, l'artiste doit céder ses droits d'auteur et renonce ainsi à toute propriété intellectuelle.
Par conséquent, il paraît bien qu'*une œuvre d'art n'est pas une simple marchandise.*

2. Pour la création de ses œuvres, l'artiste *paie l'ICHA sur toutes fournitures, matériel d'outillage, peinture, fonderie, etc.*
Par conséquent, la matière première à l'origine d'une œuvre d'art n'échappe pas à l'impôt.

3. Contrairement à un commerçant qui est assuré d'année en année d'un certain chiffre d'affaires imposable; les ventes de l'artiste sont des plus irrégulières, preuve en est qu'un grand nombre d'entre eux exercent un métier accessoire (leçons, etc.).

4. Un artiste qui exceptionnellement aurait atteint le chiffre d'affaires de 35000 francs se verrait dans l'obligation de remplir chaque trimestre, peut-être pendant des années, des déclarations d'ICHA sans objet.

5. Pour étayer notre thèse, nous citons trois artistes illustres qui, tous trois, peuvent s'exprimer sur une feuille de papier:

- l'écrivain F. Dürrenmatt écrit une pièce de théâtre: il n'est pas grossiste;
- le musicien E. Sutermeister écrit une symphonie: il n'est pas grossiste;
- mais le peintre H. Erni qui écrit un dessin, lui, *est considéré comme grossiste.*

Voilà, succintement présentée, l'argumentation de notre lettre.

U. Crivelli

Une solution à cette histoire d'ICHA n'est pas encore trouvée. Nous tiendrons nos membres au courant de toute nouveauté relative à cette affaire.